

Vorschlag Änderung der Satzung

(Änderungen zu der gültigen Satzung vom 27.03. 2017 in rot)

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

- a) Der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereines, gehören alle aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder – nach § 3 (4) a) – sowie Ehrenmitglieder an, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- b) Jugendliche Mitglieder – nach § 3 (4) b) – können nur als Gasthörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Wortmeldungen sind zugelassen.
- c) Die/der Vorsitzende o.V.i.A. eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß HSV-Satzung, § 11 (4), fest.
- d) Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende o.V.i.A.. Nach der Neuwahl des Vorstandes geht die Funktion der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters auf die neue Vorsitzende/den neuen Vorsitzenden o.V.i.A. über.

(2) Einberufung

a) **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich als Präsenzveranstaltung statt und ist im **ersten Quartal des Kalenderjahres** durch den Vorstand einzuberufen.
- Untersagen staatliche Gesetze und/oder Verordnungen die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) 1. Punktaufzählung, kann diese durch einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bis Ende November des Kalenderjahres verschoben werden.
- Diese ordentliche Mitgliederversammlung ist dann **spätestens 2 Wochen nach Ende der verordneten politischen Maßnahmen** durchzuführen.

b) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind als Präsenzveranstaltungen

- nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes;
- nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes, **wenn gemäß § 11 (2) a) eine ordentliche Mitgliederversammlung aus übergeordneten politischen Entscheidungen und Vorgaben nicht durchgeführt werden konnte;**
- schriftlich auf Antrag eines Viertels der Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- nach Eintritt der Situation gemäß Satzung § 12 (2) c) oder d);

einzuberufen.

Anträge hierzu sind an den Vorstand zu richten. Jeder Antrag hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten und muss begründet sein.

- c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorstand des HSV Troisdorf e.V. schriftlich **oder in Textform** unter Angabe der Tagesordnung mit einer **Frist von mindestens zwei Wochen** zu laden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen – z.B. § 11 (2) b) 2. **Punktaufzählung** – nach einstimmiger Entscheidung des Vorstandes die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden.
- d) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter
 - Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
- zusätzlich optional:
- Satzungsänderungen oder Änderungen zur Vereinsordnung und / oder Anträge zur Beschlussfassung

(3) Besonderheiten zur Einberufung

- a) Kann aufgrund staatlicher Gesetze und/oder Verordnungen eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 (2) a) bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 (2) b) nicht stattfinden, hat der Vorstand im Monat Dezember eine Abstimmung über die Wahl eines neuen Vorstandes im Umlaufverfahren durchzuführen.
- b) Von der Regelung nach § 11 (3) a) kann der Vorstand mit einstimmiger Entscheidung abweichen, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes noch für mehr als eine halbes Jahr Amtszeit hat. In diesem Falle ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung unmittelbar, **spätestens 2 Wochen** nach Beendigung der Einschränkungen durch staatliche Gesetze und/oder Verordnungen einzuberufen.
- c) Für die Abstimmungen über aller Möglichkeiten einer Mitgliederversammlung einschließlich des Umlaufverfahrens gelten die Regelungen gemäß § 11 (7) a) – f) dieser Satzung.

(4) Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Entgegennahme
 - des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl
 - des Vorstandes,
 - der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
- d) die Beratung / Beschlussfassung von
 - Satzungsänderungen, einschließlich der Neufassung der Satzung,
 - Änderung der Vereinsordnung einschließlich deren Neufassung
 - Anträgen.

(5) Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 (2) – (4) a) beschlussfähig.
- b) Die **Beschlussfähigkeit bei einem Umlaufverfahren setzt ein Quorum von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder voraus.**

(6) Anträge

- a) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern – Ausnahme ist der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft, hier gilt § 5 (1)d) – gestellt/eingebracht werden.
- b) Anträge sind schriftlich zu begründen und mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, einzureichen.

Eine Ausnahme bilden die in der Jugendversammlung beschlossenen Anträge an die Mitgliederversammlung. Die Jugendversammlung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung immer am gleichen Tag unmittelbar vorgeschaltet.

- c) Abänderungsanträge bleiben davon unberührt. Dies sind Anträge, die sich sachlich innerhalb der Grenzen des in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstandes der Beschlussfassung/Abstimmung halten.
- d) Anträge zur Beschlussfassung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur erörtert, aber nicht beschlossen werden.

(7) Wahlen und Abstimmungen

- a) Wahlen und Abstimmungen sind **grundsätzlich offen** (durch Handzeichen) durchzuführen. Sie müssen nur dann geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag von der Mitgliederversammlung mehrheitlich angenommen wird **oder das Umlaufverfahren Anwendung findet**.
- b) Bei **Wahlen** entscheidet im **ersten Wahlgang die absolute Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im **zweiten Wahlgang die relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Bei **Abstimmungen** entscheidet die **relative Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- e) Bei Abstimmungen über den Erwerb oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- f) Bei Abstimmungen über eine Vereinsauflösung ist eine **Dreiviertel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Zustimmung notwendig.
- g) **Situationen, die eine Wahl und/oder eine Abstimmungen zwingend erforderlich machen, aber aufgrund staatlicher Gesetze und/oder Verordnungen nicht mittels einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden können, müssen durch den Vorstand, wenn nicht schon in § 11 (1) – (3) geregelt, nach dessen Beschlussvorlage mittels des Umlaufverfahrens zeitnah zur Abstimmung gebracht werden.**
- h) **Details zur Durchführung eines Umlaufverfahrens sind in der VO Anlage 19 geregelt.**

(8) Ausschluss vom Stimmrecht

- a) Ein Mitglied ist nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- b) **Das Stimmrecht entfällt, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.**
- c) **Ohne Stimmrecht ist ein Mitglied während einer ruhenden Mitgliedschaft nach § 7 (2).**

(9) Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse **von jeder Mitgliederversammlung gemäß § 11 (7)** sind für alle Mitglieder bindend.